

Satzung des Kreisverbands Stadt und Landkreis Rosenheim der Partei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

§ 1

Das Frauenstatut und das Vielfaltsstatut von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sind Bestandteile dieser Satzung.

§ 2 Name

(1) Die Organisation führt den Namen „BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, Kreisverband Stadt und Landkreis Rosenheim“, die Kurzbezeichnung lautet „GRÜNE Kreisverband Rosenheim“.

(2) Der Kreisverband (KV) Stadt und Landkreis Rosenheim ist eine Untergliederung des Bezirksverbandes Oberbayern, des Landesverbandes Bayern und des Bundesverbandes von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN in Deutschland.

§ 3 Mitgliedschaft

(1) Mitglied des KV kann jede Person werden, die sich zu den Grundsätzen von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bekennt und keiner anderen Partei angehört. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand des für den Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort zuständigen Ortsverbandes. Existiert kein Ortsverband oder hat dieser keinen Vorstand, entscheidet der Kreisvorstand. Stimmt die Mitgliederversammlung der für die Aufnahme zuständigen Ebene der Aufnahme zu, bedarf es einer Entscheidung des Vorstandes nicht mehr.

(2) Alle Mitglieder des KV sind auch automatisch Mitglieder des für den Wohnsitz zuständigen Ortsverbandes beziehungsweise der am Wohnsitz bestehenden Ortsgruppe. Liegt der Wohnsitz außerhalb des Landkreises Rosenheim, so kann sich das Mitglied einem Ortsverband, einer Ortsgruppe oder auch nur dem KV anschließen. Mitglieder können den Wechsel in einen anderen Ortsverband im Landkreis beantragen, sollte sich dort ihr Lebensmittelpunkt befinden. Dies ist vom Kreisvorstand und dem jeweiligen Ortsvorstand zu entscheiden.

§ 4 Gliederungen

(1) Der Kreisverband gliedert sich in Ortsverbände und Ortsgruppen.

(2) Ortsverbände umfassen das Gebiet einer oder mehrerer Gemeinden des Landkreises oder der kreisfreien Stadt Rosenheim. Sie können sich selbst oder auf Ladung durch den Kreisvorstand konstituieren, indem sie einen Ortsvorstand wählen, diese Wahl protokollieren und dem Kreisvorstand unverzüglich anzeigen. Die Mitglieder in der kreisfreien Stadt Rosenheim wie auch die Mitglieder des Landkreises Rosenheim haben das Recht, entsprechend der Landessatzung §8 Abs. 1 Satz 1, jeweils einen eigenen Kreisverband zu gründen.

(3) Ortsverbände müssen mindestens drei Mitglieder haben, die zwingend Mitglied der Partei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sein müssen. Soweit der Ortsvorstand nichts anderes bestimmt, sind die Organe die Ortsversammlung und der Ortsvorstand. Der Ortsvorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Die Wahl des Ortsvorstandes muss alle zwei Jahre durch die Ortsversammlung erfolgen.

(4) Wo die Voraussetzungen für die Gründung beziehungsweise den Fortbestand eines Ortsverbandes nicht oder nicht mehr gegeben sind, bildet die Gesamtheit der Mitglieder (siehe § 3 Abs. 2), die ihren Wohnsitz in dieser Gemeinde haben, automatisch eine Ortsgruppe. Der Kreisvorstand lädt alle Mitglieder einer Ortsgruppe regelmäßig zu einer Ortsgruppenversammlung ein.

(5) Diese Satzung gilt auch sinngemäß für alle Gliederungen des KV. Ortsverbände nach §3 Abs. (3) können sich eine eigene Satzung geben, die für den jeweiligen Ortsverband in Kraft tritt. Bedingung

dafür ist jedoch, dass die neue Satzung dieser Satzung und den Satzungen des Landesverbands und des Bundesverbands dem Sinn nach nicht widerspricht.

§ 5 Mitgliedervollversammlung und Kreisversammlung: Aufgaben

(1) Die Mitgliedervollversammlung besteht aus allen anwesenden Mitgliedern des Kreisverbandes. Sie ist sein höchstes Wahl- und Beschlussgremium. Die Kreisversammlung kann auch digital stattfinden.

(2) Die Mitgliedervollversammlung wählt:

- Die Mitglieder des Kreisvorstandes
- Zwei Kassenprüfer*innen des Kreisvorstandes

(3) Weitere Aufgaben der Mitgliedervollversammlung

- Die Kreisversammlung nimmt den Tätigkeitsbericht des Kreisvorstandes entgegen und beschließt über dessen Entlastung.
- Sie beschließt alleine die Kreissatzung und die Finanzordnung des Kreisverbandes.
- Sie beschließt den Haushaltsplan.
- Sie trägt Sorge, dass der Kreisverband PartG §1 Abs.2 und PartG §1 Abs.3 (Wahlen von Kandidat*innen) nachkommt.

Die Mitgliedervollversammlung kann auch digital stattfinden.

(4) Die Kreisversammlung wählt:

- Delegierte und Ersatzdelegierte zu Beschlussgremien der übergeordneten Gliederungen von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN nach Satzung der jeweiligen Gliederung und des Frauenstatuts.

(5) Weitere Aufgaben der Kreisversammlung:

- Die Kreisversammlung trägt Verantwortung für die politische Willensbildung im Landkreis. Sie diskutiert und informiert über die aktuelle politische Situation, diskutiert und beschließt ihre Positionen.
- Die Kreisversammlung beschließt Ausgaben des Kreisverband, wenn sie nach Finanzordnung dazu verpflichtet ist oder der Kreisvorstand die Kreisversammlung dazu aufruft.
- Sie beschließt Änderungen des Haushaltsplans.

§ 6 Mitgliedervollversammlung und Kreisversammlung: Einberufung,

Antragsfrist, Antrags-, Abstimmungs- und Redeberechtigung, Beschlussfähigkeit

(1) Die Mitgliedervollversammlung ist vom Kreisvorstand mit einer Frist von drei Wochen mit einer Einladung an alle Mitglieder des Kreisverbandes per Post oder per E-Mail mit einer vorläufigen Tagesordnung einzuberufen. Sie findet mindestens einmal im Jahr statt.

(2) Außerordentliche Mitgliedervollversammlungen können auf Beschluss des Kreisvorstandes, der Kreisversammlung, sowie auf Antrag von mindestens drei Ortsverbänden oder eines Fünftels aller Mitglieder des Kreisverbandes einberufen werden. Für außerordentliche Kreisversammlungen kann der Kreisvorstand die Ladungsfrist auf fünf Werktage verkürzen. Die Gründe der Verkürzung sind in der Ladung anzugeben.

(3) Die Kreisversammlung ist vom Kreisvorstand mit einer Frist von einer Woche mit einer Einladung an alle Mitglieder des Kreisverband per Post oder per E-Mail mit einer vorläufigen Tagesordnung einzuberufen. Sie findet in der Regel einmal im Monat statt, Ausnahmen beschließt der Vorstand.

(4) Außerordentliche Kreisversammlungen können auf Beschluss des Kreisvorstandes, der Kreisversammlung, sowie auf Antrag von mindestens drei Ortsverbänden oder eines Fünftels aller Mitglieder des Kreisverbandes einberufen werden. Für außerordentliche Kreisversammlungen kann

der Kreisvorstand die Ladungsfrist auf drei Werktage verkürzen. Die Gründe der Verkürzung sind in der Ladung anzugeben.

(5) Redeberechtigt sind alle auf der Kreisversammlung anwesenden Personen. Auf Antrag kann das Rederecht durch das Präsidium eingeschränkt werden.

(6) Antragsberechtigt sind alle Mitglieder des Kreisverbandes. Anträge können schriftlich (per E-Mail oder per Post) beim Kreisvorstand gestellt werden und müssen mindestens eine Woche vor der Mitgliedervollversammlung eingehen.

(7) Nicht fristgerecht eingereichte Anträge werden als Initiativanträge behandelt. Ein solcher Antrag wird behandelt, wenn sich mindestens ein Drittel der auf der Mitgliedervollversammlung anwesenden Mitglieder für seine Behandlung ausspricht. Gleiches gilt für Anträge, welche die jeweilige Tagesordnung betreffen. Satzungsänderungen sind als Initiativanträge unzulässig.

(8) Die Kreisversammlung ist beschlussfähig, unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder des Kreisverbandes, insofern ordnungsgemäß geladen wurde.

(9) Abstimmungsberechtigt ist jedes Mitglied des Kreisverbandes. Für die Annahme eines Antrages ist die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.

§ 7 Geschäftsordnung der Mitgliedervollversammlung und der Kreisversammlung

Die Mitgliedervollversammlung und die Kreisversammlung geben sich eine Geschäftsordnung, welche den Ablauf sowie die Protokollierung der Versammlung regelt. – siehe Anlage-

§ 8 Kreisvorstand

Der Kreisvorstand besteht aus zwei gleichberechtigten Kreisvorsitzenden, einem/r Schatzmeister*in sowie weiteren Beisitzer*innen. Mindestens ein Kreisvorsitzenden-Amt und mindestens die Hälfte der Vorstandsämter sind mit Frauen zu besetzen. Sollte keine Frau auf einen Frauenplatz kandidieren oder gewählt werden, bleibt dieser Platz unbesetzt. Dabei kann nur ein einziger Frauenplatz kurzfristig unbesetzt bleiben. Die Wahl dieses unbesetzten Platzes muss auf jeder nachfolgenden Kreisversammlung so lange wiederholt werden, bis der Posten besetzt ist.

- Jedes Kreisvorstandsmitglied wird auf zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist möglich.
- Bei der Nachwahl eines Kreisvorstandsmitgliedes gilt dessen Amtszeit bis zum Ende der Amtszeit des restlichen Kreisvorstandes.
- Der Kreisvorstand initiiert und koordiniert die politische und inhaltliche Arbeit des Kreisverbands zwischen den Kreisversammlung und ihm obliegt die Betreuung der Mitglieder, der Ortsverbände und der Ortsgruppen.
- Der Kreisvorstand ist höchstes beschlussfassendes Gremium zwischen den Mitgliederversammlungen
- Die Aufgaben des geschäftsführenden Vorstandes werden in § 9 geregelt.
- Der/Die Schatzmeister*in trägt die Verantwortung für eine ordnungsgemäße Kassenführung und die Finanzplanung des Kreisverbandes.
- Den Beisitzern*innen können vom Kreisvorstand eigene Aufgabenbereiche zugewiesen werden. Sie müssen im Anschluss allen Mitgliedern des Kreisverbandes bekannt gemacht werden.
- Die Beschlüsse der Kreisversammlung werden vom Kreisvorstand ausgeführt.
- Der Kreisvorstand kann sich eine eigene Geschäftsordnung geben.

§ 9 Geschäftsführender Vorstand

Der geschäftsführende Vorstand besteht aus zwei gleichberechtigten Vorsitzenden und der/ dem Schatzmeister*in. Der geschäftsführende Kreisvorstand leitet den Kreisvorstand nach Gesetz und Satzung sowie den Beschlüssen der Kreisversammlung. Mitglieder des Kreisvorstandes vertreten den Kreisverband gemäß § 26 BGB nach außen. Beschlüsse des geschäftsführenden Kreisvorstandes sind allen weiteren Vorstandsmitgliedern unverzüglich, spätestens bei der nächsten Sitzung des gesamten Kreisvorstands, mitzuteilen und in den Vorstandsprotokollen zu erfassen.

§ 10 Delegierte des Kreisverbandes

(1) Die Kreisversammlung wählt Delegierte und Ersatzdelegierte für

- eine Bezirksversammlung Oberbayern
- eine Landesversammlung (LDK) Bayern
- einen Kleinen Parteitag Bayern
- eine Bundesdelegiertenkonferenz (BDK) Deutschland

(2) Bei der Wahl der Delegierten und Ersatzdelegierten ist das Frauenstatut des Landesverbandes zu beachten.

§ 11 Arbeitskreise

(1) Zur innerparteilichen Bearbeitung und Diskussion abgegrenzter politischer Themen können Arbeitskreise gebildet werden. Für die Gründung eines Arbeitskreises ist ein Beschluss der Mitgliedervollversammlung auf Antrag von mindestens 5 Mitgliedern, die sich zur Mitarbeit bereit erklären notwendig. Der inhaltliche Schwerpunkt des Arbeitskreises darf nicht bereits durch einen anderen Arbeitskreis abgedeckt sein.

(2) Die Mitgliedervollversammlung kann einen Arbeitskreis auflösen, wenn er länger als ein Jahr inaktiv ist oder weniger als fünf aktive Mitglieder hat, bei Verstößen gegen die Satzung oder das grüne Selbstverständnis, wenn der Partei sonstiger Schaden durch ein Weiterbestehen entsteht oder auf Antrag des Arbeitskreises.

(3) Die Arbeitskreise ermöglichen allen Mitgliedern des Kreisverbandes, die Programmatik zu diskutieren und weiter zu entwickeln. Dazu können sie fachliche Expertisen von Fachverbänden und anderen Initiativen und Institutionen einholen.

(4) Öffentlichkeitsarbeit und Außenvertretung der Arbeitskreise sind mit dem Kreisvorstand abzustimmen. Die Arbeitskreise können auf ihre Termine und Aktivitäten auch öffentlich hinweisen und für diese werben. Sie können dafür auch das Internet nutzen. Die Arbeitskreise können zu Veranstaltungen und Sitzungen eigenständig auch externe Gäste einladen.

(5) Arbeitskreise wählen zwei Sprecher*innen, davon mindestens eine Frau. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre.

(6) Stimmberechtigte Mitglieder eines Arbeitskreises sind alle Mitglieder des Kreisverbandes, die gegenüber den Sprecher*innen des Arbeitskreises erklärt haben, an diesem Arbeitskreis stimmberechtigt mitwirken zu wollen. Beschlüsse werden in der Regel auf den Sitzungen des Arbeitskreises gefasst. Wahlen müssen in geheimer Abstimmung bei einer Sitzung, an der mindestens fünf stimmberechtigte Mitglieder teilnehmen, durchgeführt werden. Die Ladungsfrist für eine Sitzung mit Wahlen beträgt zwei Wochen.

(6) Arbeitskreise legen der Mitgliedervollversammlung jährlich einen Tätigkeitsbericht vor.

§ 12 Satzungsänderung

(1) Diese Satzung kann von der Kreisversammlung durch eine Zweidrittel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen geändert werden.

(2) Änderungen der Satzung sind nur bei eingehaltener Antragsfrist (§ 5 Abs. 3) und nicht bei Versammlungen mit verkürzter Ladungsfrist möglich.

§ 13 Geschäftsstelle

Der Kreisverband kann sich eine eigene Kreisgeschäftsstelle geben. Der Kreisvorstand führt diese eigenverantwortlich und weisungsbefugt.

§ 14 Auflösung

(1) Die Auflösung des Kreisverbandes kann nur die Kreisversammlung mit Zweidrittel-Mehrheit beantragen. Der Antrag ist der Gesamtheit der Mitglieder des Kreisverbandes zur Urabstimmung vorzulegen.

(2) Ist die Abhaltung einer Urabstimmung über die Auflösung des Kreisverbandes beschlossen, so hat eine eigens einzuberufende Kreisversammlung vor dieser Urabstimmung über die Verwendung des Vermögens des Kreisverbandes zu entscheiden.

§ 15 Finanzordnung

Der Kreisverband hat sich eine Finanzordnung zu geben. Sie ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 16 Gültigkeit

(1) Diese Satzung ist eine Satzung im Sinne des § 9 Abs. 2 der Bundessatzung und des § 9 der Satzung des Landesverbandes Bayern von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und tritt mit ihrer Annahme in Kraft.

(2) Über Streitigkeiten, die nicht innerhalb des KV gelöst werden können, entscheidet in erster Instanz das Schiedsgericht des LV.

(3) Für alle nicht in dieser Kreissatzung abschließend geregelten Fragen gilt jeweils die gültige Satzung des Landesverbandes Bayern sinngemäß.

Zuletzt geändert am 13.08.2025